



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH III - StW-WW-4/15

Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen,

Zahlungen an den Wiener Tierschutzverein;

Nachprüfung

## KURZFASSUNG

*Die Zahlungen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen an den Wiener Tierschutzverein waren im Jahr 2011 Gegenstand einer Einschau durch das damalige Kontrollamt der Stadt Wien. Im Zuge der gegenständlichen Einschau überprüfte der Stadtrechnungshof Wien die Umsetzung der Empfehlungen, die bei der vorangegangenen Prüfung an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gerichtet worden waren. Dabei musste festgestellt werden, dass trotz der Zusage der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die ausgesprochenen Empfehlungen nicht vollständig umgesetzt wurden. Es war festzustellen, dass die von der Magistratsabteilung 6 im Auftrag der Magistratsabteilung 60 gelegten Abrechnungen bezüglich der erbrachten Leistungen in keine einzelnen Leistungspositionen aufgeschlüsselt waren, sondern nur die Geschäftszahl und den zu zahlenden Gesamtbetrag enthielten.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien .....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien .....	6
2. Tätigkeitsbericht 2011 .....	6
3. Umsetzung der Empfehlungen .....	8
3.1 Klärung der Zuständigkeiten.....	8
3.2 Unterschiede hinsichtlich der verrechneten Kosten.....	10
3.3 Eigentümerin- bzw. Eigentümerabgabe.....	14
4. Umfang der Delogierungen.....	14
5. Kosten .....	17
6. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	18

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Tarife der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH mit der Magistratsabteilung 60 ..	12
Abbildung 1: Anzahl der Delogierungen in den Jahren 2005 bis einschließlich drittes Quartal 2015.....	15
Abbildung 2: Anzahl der Belege für vorgefundene Tiere in den Jahren 2005 bis einschließlich drittes Quartal 2015 .....	16
Abbildung 3: Kosten in den Jahren 2005 bis einschließlich drittes Quartal 2015 .....	17

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb. ....	Abbildung
Abs .....	Absatz
bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise

EUR..... Euro  
KA..... Kontrollamt  
l..... Liter  
lt..... laut  
mbH..... mit beschränkter Haftung  
Nr..... Nummer  
Pkt. .... Punkt  
Q..... Quartal  
rd. .... rund  
s..... siehe  
u.a. .... untere anderem  
WStV ..... Wiener Stadtverfassung  
z.B. .... zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog im Jahr 2011 die Zahlungen an den Wiener Tierschutzverein in der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Das damalige Kontrollamt unterzog im Jahr 2011 die Zahlungen an den Wiener Tierschutzverein in der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen einer stichprobenweisen Prüfung.

Die dabei festgestellten Beträge, die der Wiener Tierschutzverein der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen in Rechnung stellte, waren bei gleicher Leistung höher als jene für die Magistratsabteilung 60. Das damalige Kontrollamt empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, eine Klärung hinsichtlich der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 60 für die Unterbringung der in Wohnungen zurückgelassenen Tiere herbeizuführen.

Die hieraus resultierenden Empfehlungen wurden im Tätigkeitsbericht Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Prüfung der Zahlungen an den Wiener Tierschutzverein, KA III - StW-WW-3/12, veröffentlicht.

Im Zuge der gegenständlichen Einschau überprüfte der Stadtrechnungshof Wien die Umsetzung der Empfehlungen, die bei der vorangegangenen Prüfung an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gerichtet waren.

## **1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien**

Die Prüfbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 WStV festgeschrieben.

## **2. Tätigkeitsbericht 2011**

Gegenstand der damaligen Prüfung waren die Kosten, die die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen überwiegend im Zuge von Delogierungen für die Entgegennahme bzw. Verwahrung von Tieren in Rechnung stellte. Die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH führte das Wiener Tierschutzhaus und stand im Alleineigentum des Wiener Tierschutzvereines.

Im Tierschutzgesetz ist festgelegt, dass entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinn des Tierschutzgesetzes gewährleisten können. Die Leistungen, die vom Land und von der Verwahrerin bzw. dem Verwahrer zu erbringen sind, und das dafür zu entrichtende Entgelt sind vertraglich zu regeln. Solange sich Tiere in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt die Unterbringung dieser Tiere auf Kosten und Gefahr der Tierhalterin bzw. des Tierhalters. Für den Fall, dass nicht innerhalb eines Monats eine Ausfolgung des Tieres begehrt wird, kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden.

Im Zuge der damaligen Prüfung wurde festgestellt, dass zwischen der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH und der Magistratsabteilung 60 ein Leistungsvertrag aus dem Jahr 2007 bestand. Darin waren u.a. der Transport und die Unterbringung von entlaufenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen sowie von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren geregelt. Ebenso waren auch die Tagessätze zur Bemessung des Entgelts für die Unterbringung der Tiere festgesetzt.

Ein Leistungsvertrag zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH war nicht vorhanden, die Beauftragungen wurden Anlassfall bezogen durchgeführt.

Ein Vergleich, der von der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen verrechneten Beträgen mit den für die Magistratsabteilung 60 festgelegten Kostensätzen lt. Leistungsvertrag zeigte, dass zwischen den verrechneten Leistungen Unterschiede bestanden.

So wurde etwa für die Unterbringung eines Hundes pro Tag der Betrag von 11,80 EUR verrechnet, wenn das Tier im Auftrag der Magistratsabteilung 60 verwahrt wurde. Der von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen für die Unterbringung eines Hundes zu bezahlende Tagessatz betrug 13,-- EUR. Der Aufenthalt für eine Katze kostete für die Magistratsabteilung 60 8,40 EUR, für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen 10,90 EUR. Zusätzlich wurde von der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bei der Unterbringung der Tiere Impfkosten im Ausmaß von 40,-- EUR pro Tier verrechnet. Die tierärztlichen Betreuungsleistungen für die im Auftrag der Magistratsabteilung 60 untergebrachten Tiere wurden pauschal abgegolten. Die sogenannte Abschlagszahlung, die bei einer Eigentumsübertragung der Tiere an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH fällig wurde, betrug für die Magistratsabteilung 60 jeweils das 30-Fache vom Tagessatz. Die Einschau des damaligen Kontrollamtes in die diesbezüglichen Belege von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ergab, dass z.B. für eine Katze nur 237,-- EUR als Abschlagszahlung verrechnet wurden.

Unterschiede bestanden auch bei der Verrechnung für Einsätze der Tierrettung der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH. Während der Abtransport von Tieren für die Magistratsabteilung 60 bezirksweise gestaffelt zwischen 19,-- EUR und 34,-- EUR kostete, wurden der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen für einen Einsatz der Tierrettung bei der Sicherstellung eines Tieres pauschal 109,-- EUR verrechnet.

Die nunmehr durchgeführte Prüfung bezog sich auf die Umsetzungen der Empfehlungen und auf die Prüfung der Zahlungen von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH.

### **3. Umsetzung der Empfehlungen**

#### **3.1 Klärung der Zuständigkeiten**

Das damalige Kontrollamt stellte fest, dass zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH als Verwahrerin hinsichtlich des Entgelts für die im Zuge von Delogierungen unterzubringenden Tiere kein schriftlicher Vertrag bestand. Das damalige Kontrollamt empfahl, eine Klärung hinsichtlich der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 60 für die Unterbringung der in Wohnungen zurückgelassenen Tiere herbeizuführen.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen führte in der Stellungnahme zum Bericht des damaligen Kontrollamtes aus, mit der Magistratsabteilung 60 in Kontakt zu treten. Es sollte geklärt werden, inwieweit die Magistratsabteilung 60 die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bei Delogierungen beim Abtransport von Tieren unterstützen kann und ob und wie die für den Abtransport und Verwahrung der Tiere entstehenden Kosten gesenkt werden können.

3.1.1 Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen teilte dem Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Nachprüfung mit, dass zu Jahresbeginn 2013 intensive Gespräche zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Magistratsabteilung 60 stattfanden. Gegenstand dieser Gespräche waren die Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes ob und inwieweit eine Umsetzung in Form einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen kann. Im Protokoll einer Besprechung vom 7. März 2013 zwischen Mitarbeitenden der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Magistratsabteilung 60 wurde die künftige Vorgangsweise festgelegt, die mit 1. Mai 2013 umgesetzt wurde.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen bediente sich ab genanntem Zeitpunkt bei Delogierungen mit Tieren der Magistratsabteilung 60. Im Zuge einer bevorstehenden Delogierung mit Tieren informiert die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Magistratsabteilung 60 über die sogenannte Tierschutz-Helpline und gab Art und Anzahl bzw. gegebenenfalls bekannt, ob eine Unterstützung durch Mitarbeitende der Magistratsabteilung 60 erforderlich ist. Dies ist vor allem bei aggressiven Hunden oder



"exotischen" Tieren der Fall. In diesen Fällen ist die Magistratsabteilung 60 durch Mitarbeitende vor Ort und organisierte für gefährliche Tiere die entsprechende Assistenzleistung.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2014 informierte die Magistratsabteilung 60 die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen darüber, dass die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH die Kündigung des Leistungsvertrages aus dem Jahre 2007 zurückgenommen hatte. Im Zuge der Verhandlungen zwischen der Magistratsabteilung 60 und der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH konnte eine Einigung erzielt werden. Demgemäß erhöhte sich die Abschlagszahlung von 30 auf 40 Tagessätze, alle anderen Vertragsdetails blieben unverändert in Geltung. Eine Information der Magistratsabteilung 60 an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen über die zuvor stattgefundenene Kündigung des Leistungsvertrages war den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die im Aktenvermerk vom 7. März 2013 festgelegte Vorgehensweise zwischen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Magistratsabteilung 60 blieb damit aufrecht.

3.1.2 Seitens des Stadtrechnungshofes Wien war festzustellen, dass zwischen der Unternehmung Stadt Wien Wiener - Wohnen und der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH keine schriftliche Vereinbarung über die Unterbringung von Tieren abgeschlossen wurde. Vielmehr bediente sich die Unternehmung Stadt Wien Wiener - Wohnen ab dem 1. Mai 2013 der Magistratsabteilung 60 bei Delogierungen mit Tieren. Die Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 60 wurde lediglich in einem Protokoll festgelegt, ein darüber hinausgehendes, von beiden Beteiligten - Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und Magistratsabteilung 60 - unterschriebenes Schriftstück wurde nicht erstellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, mit der Magistratsabteilung 60 in Kontakt zu treten und auf einen schriftlichen Abschluss der bisher aufgrund des Protokolls geübten Praxis hinzuwirken.

### **3.2 Unterschiede hinsichtlich der verrechneten Kosten**

Die Einschau des damaligen Kontrollamtes zeigte teilweise beträchtliche Unterschiede zwischen der vom Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH an die Magistratsabteilung 60 bzw. an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen verrechneten Beträgen für den Transport und die Unterbringung von Tieren. Es wurde vom damaligen Kontrollamt empfohlen, eine Einigung mit der Magistratsabteilung 60 über die zu wählende Vorgangsweise hinsichtlich der bei Delogierungen vorgefundenen Tiere zu finden, um deren Transport und Unterbringung kostengünstiger zu gestalten.

3.2.1 In dem unter Pkt. 3.1 angeführten Protokoll einer Besprechung vom 7. März 2013 wurden auch die der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen für die Leistung der Magistratsabteilung 60 anfallenden Kosten festgehalten. Die Basis der Verrechnung zwischen der Magistratsabteilung 60 und der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH war der im Jahr 2007 abgeschlossene Leistungsvertrag. Die anfallenden Kosten für die Verwahrung von Tieren gliederten sich in Transportkosten, wobei die dafür verrechneten Preise zonenabhängig sind, einer Tagesgebühr für die Anzahl der Aufenthaltstage und einer eventuell anfallenden Abschlagszahlung in der Höhe von 30 Tagessätzen.

Entsprechend der Indexklausel dieser Vereinbarung betrug die im Jahr 2013 verrechnete Tagesgebühr für einen Hund 12,40 EUR und für eine Katze 8,80 EUR.

Die Magistratsabteilung 60 verrechnete ab Umsetzung der Vereinbarung jene Beträge an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen weiter, die sie von der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH verrechnet bekam.

Die Magistratsabteilung 60 unterschied in der Verrechnung gegenüber der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen grundsätzlich zwei Fälle. Bei dem Geschäftsfall "Abnahme Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen" ist der bzw. die zu Delogierende anwesend und wünschte eine vorübergehende Verwahrung. Die dadurch anfallenden Kosten bezogen sich auf Transport und die Verwahrung des Tieres für maximal zwei Monate. Danach kam es zum "Verfall des Tieres".

Bei dem Zweiten, sogenannten "herrenlos Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen" Geschäftsfall, handelte es sich um jene Fälle, in denen das Tier allein in der Wohnung zurückgelassen wurde.

3.2.2 Die Leistungen der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH werden in Form von Monatsrechnungen mit der Magistratsabteilung 60 abgerechnet. Darin sind auch die von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen übergebene Tiere enthalten. Die Magistratsabteilung 60 bevorschusste diese Abrechnung für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen rückerstattete diese Kosten der Magistratsabteilung 60 nach Eingang der Rechnungen. Dabei war es irrelevant, ob die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen von der ehemaligen Mieterin bzw. dem ehemaligen Mieter die aushaftenden Beträge ersetzt bekam.

Bei herrenlosen Tieren übermittelte die Magistratsabteilung 60 binnen zwei Wochen nach Übergabe an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH eine Endabrechnung an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Dies war deshalb notwendig, da Delogierungskosten innerhalb einer gesetzlichen Frist von vier Wochen bei Gericht geltend gemacht werden müssen.

Bei dem Geschäftsfall "Abnahme Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen" erfolgte eine endgültige Abrechnung erst nach der Verfügung der Tierhalterin bzw. des Tierhalters oder nach dem Verfall des Tieres, die bis zu zwei Monate nach Einlieferung erfolgen können. Die vorhin erwähnte Frist für die Geltendmachung von Delogierungskosten innerhalb von vier Wochen konnte von der Magistratsabteilung 60 in diesen Fällen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten werden. Die der Magistratsabteilung 60 angefallenen Unterbringungskosten war von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen trotzdem vereinbarungsgemäß zu refundieren.

Zum Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien im vierten Quartal 2015 verrechnete die Magistratsabteilung 60 die von der Wiener Tierschutzhaus Be-

triebsgesellschaft mbH in Rechnung gestellten Kosten an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen weiter.

3.2.3 Der Stadtrechnungshof Wien führte eine stichprobenweise Einschau in die von der Magistratsabteilung 60 an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gelegten Rechnungen durch. Dabei musste festgestellt werden, dass für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen eine Kontrolle der erbrachten Leistungen anhand der Rechnungen nur bedingt möglich war. So war in nicht allen Fällen angegeben, welches Tier in Verwahrung genommen wurde bzw. wie lange das Tier verwahrt wurde. Ebenso war nicht erkennbar, ob und in welcher Höhe ein Transport verrechnet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Kontakt mit der Magistratsabteilung 60 aufzunehmen und abzuklären, wie künftig nachvollziehbare Abrechnungen gestaltet werden können.

3.2.4 Weiters führte die stichprobenweise Einschau zu dem Ergebnis, dass der Transport und die Unterbringung von Tieren für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen günstiger geworden ist. So konnte beispielsweise festgestellt werden, dass sich die Transportkosten für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen von 109,-- EUR wesentlich reduzierten. Auch die Tagessätze der Unterbringung der Tiere waren nunmehr geringer als zu dem Zeitpunkt, als die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH direkt beauftragte.

Die nunmehr verrechneten Kosten sind nachstehender Tabelle zu entnehmen (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Tarife der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH mit der Magistratsabteilung 60

Tarife	01.01.2012 bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014
Tagessatz Hund	12,40	12,40
Tagessatz Katze	8,80	8,80
Tagessatz Kleintiere sowie Aquarien je 100 l Wasser	1,80	1,80
Tagessatz Spinnen und Insekten je Terrarium	3,60	3,60
Abschlagszahlung Hund	372,00	496,00
Abschlagszahlung Katze	264,00	372,00

Tarife	01.01.2012 bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014
Abschlagszahlung Kleintiere sowie Aquarien je 100 l Wasser	54,00	72,00
Abschlagszahlung Spinnen und Insekten je Terrarium	108,00	144,00
Erstbetreuung Hund	18,80	18,80
Erstbetreuung Katze	10,60	10,60
Erstbetreuung Kleintier	-	-
Tierrettungseinsätze		
1. Bezirk	28,20	28,20
2. Bezirk	34,10	34,10
3. Bezirk	24,40	24,40
4. Bezirk	24,40	24,40
5. Bezirk	20,00	20,00
6. Bezirk	24,40	24,40
7. Bezirk	24,40	24,40
8. Bezirk	28,20	28,20
9. Bezirk	34,10	34,10
10. Bezirk	24,40	24,40
11. Bezirk	34,10	34,10
12. Bezirk	20,00	20,00
13. Bezirk	24,40	24,40
14. Bezirk	28,20	28,20
15. Bezirk	24,40	24,40
16. Bezirk	28,20	28,20
17. Bezirk	28,20	28,20
18. Bezirk	34,10	34,10
19. Bezirk	34,10	34,10
20. Bezirk	34,10	34,10
21. Bezirk	35,80	35,80
22. Bezirk	35,80	35,80
23. Bezirk	20,00	20,00

Quelle: Magistratsabteilung 60

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass eine Preisänderung von 2013 auf 2014 nur im Bereich der Abschlagszahlungen erfolgte und somit keine Indexanpassung darstellte. Die Erhöhung ist auf die einvernehmliche Änderung zwischen den Vertragsparteien Magistratsabteilung 60 und der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH zurückzuführen (s. hierzu die Ausführungen zu Pkt. 3.1.1).

Die Empfehlung des damaligen Kontrollamtes wurde aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien somit umgesetzt.

### **3.3 Eigentümerin- bzw. Eigentümerabgabe**

Überdies wurde vom damaligen Kontrollamt im Zuge der stichprobenweisen Einschau in die Belege der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen festgestellt, dass bei Tierrettungseinsätzen auch sogenannte "Eigentümerin- bzw. Eigentümerabgaben" verrechnet wurden. Das damalige Kontrollamt empfahl, in diesen Fällen zu klären, von welcher am Exekutionsverfahren beteiligten Partei die diesbezügliche Kostenübernahme zu tragen war.

Im Protokoll vom 7. März 2013 wurde festgehalten, dass sogenannte Eigentümerin- bzw. Eigentümerabgaben in der alleinigen Verantwortung der Tierhalterin bzw. des Tierhalters liegen und somit die anfallenden Kosten auch von ihr bzw. ihm zu tragen sind. Eine stichprobenweise Einschau in die von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen vorgelegten Belege ließ keine sogenannte Eigentümerin- bzw. Eigentümerabgabe erkennen.

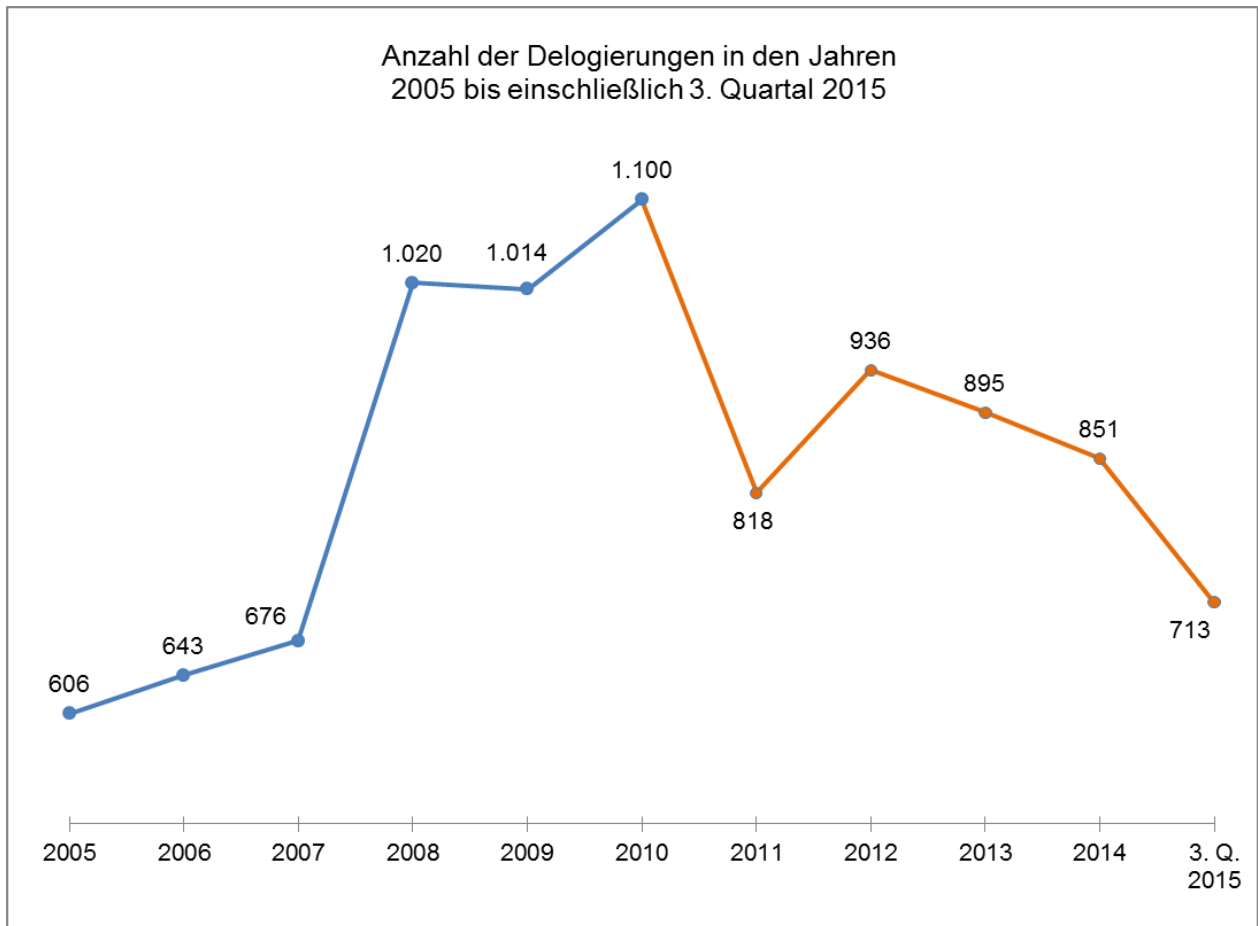
Es war somit davon auszugehen, dass die Empfehlung des damaligen Kontrollamtes umgesetzt wurde.

### **4. Umfang der Delogierungen**

Da die Kosten für die Verwahrung von Tieren bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen in unmittelbarem Zusammenhang mit Delogierungen standen, wurde nachfolgend die Anzahl der Delogierungen aus Wohnungen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen dargestellt.

In den Jahren 2005 bis 2010 fanden insgesamt 5.059 Delogierungen statt. In den Jahren 2011 bis einschließlich des dritten Quartals 2015 gingen die Delogierungen auf insgesamt 4.213 zurück. Die Zeitreihe von 2005 bis einschließlich des dritten Quartals 2015 ist in nachstehender Zeitreihe dargestellt:

Abbildung 1: Anzahl der Delogierungen in den Jahren 2005 bis einschließlich drittes Quartal 2015

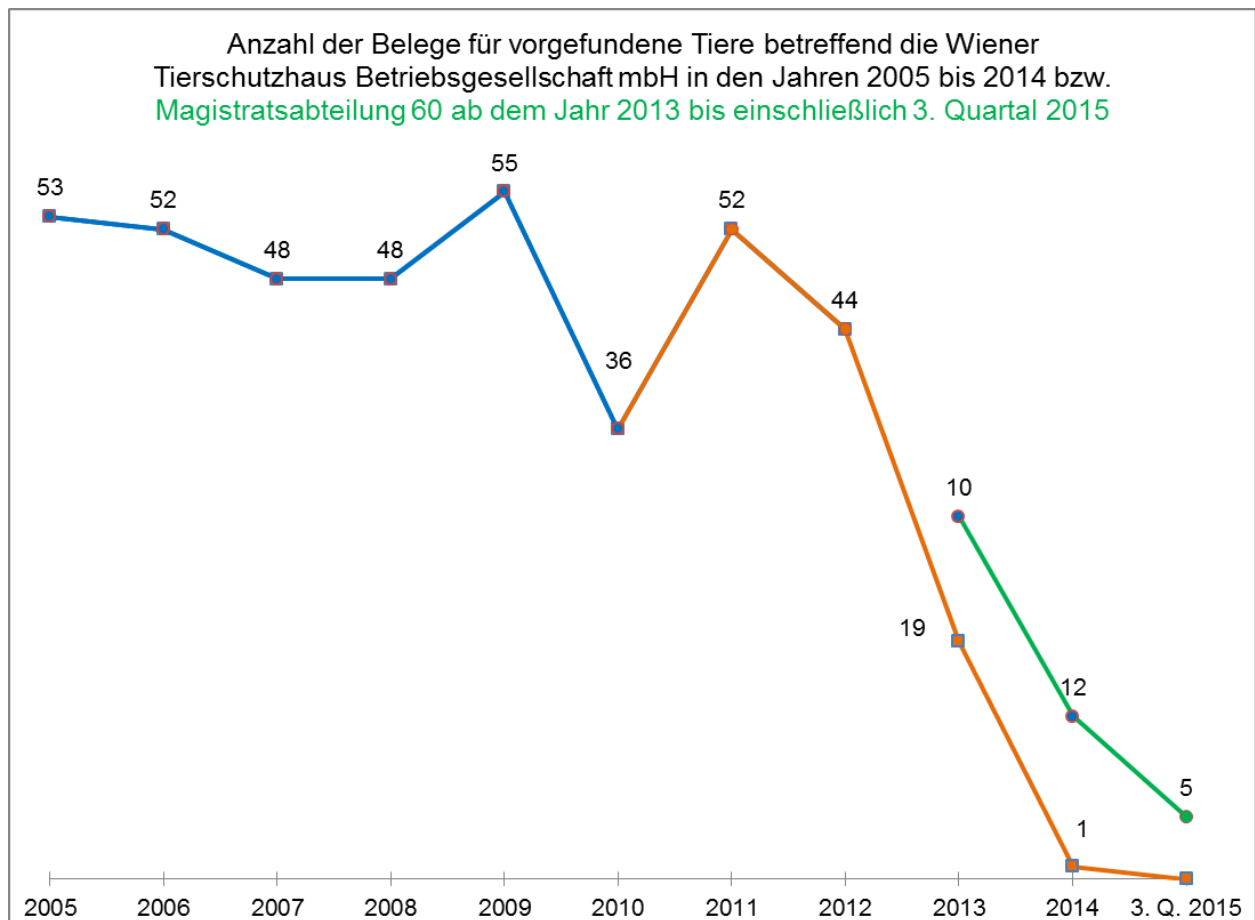


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aus der Abb. 1 geht hervor, dass die Anzahl der Delogierungen im Zeitraum von 2005 bis 2010 um rd. 82 % angestiegen waren, während ab dem Jahr 2012 ein kontinuierlicher Rückgang der Delogierungen zu verzeichnen war.

Dieser Trend zeigte sich auch bei der Anzahl der Belege für vorgefundene Tiere. Diese belief sich im Zeitraum von 2005 bis 2010 auf insgesamt 292 Belege, während im Zeitraum von 2011 bis einschließlich des dritten Quartals 2015 ein Rückgang um rd. 51 % auf 143 Belege zu verzeichnen war.

Abbildung 2: Anzahl der Belege für vorgefundene Tiere in den Jahren 2005 bis einschließlich drittes Quartal 2015



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Von den insgesamt 29 Belegen im Jahr 2013 lagen 19 Belege vor, in denen die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH die Rechnung noch direkt an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen richtete. In den weiteren zehn Fällen im Jahr 2013 erfolgte bereits die Verrechnung an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen im Weg der Magistratsabteilung 60. Im Jahr 2014 reduzierten sich die Belege auf insgesamt 13, wovon ein Beleg über einen durchgeführten Transport von der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH direkt der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen verrechnet wurde. Die Verrechnung der übrigen zwölf Belege erfolgte vereinbarungsgemäß im Weg der Magistratsabteilung 60.

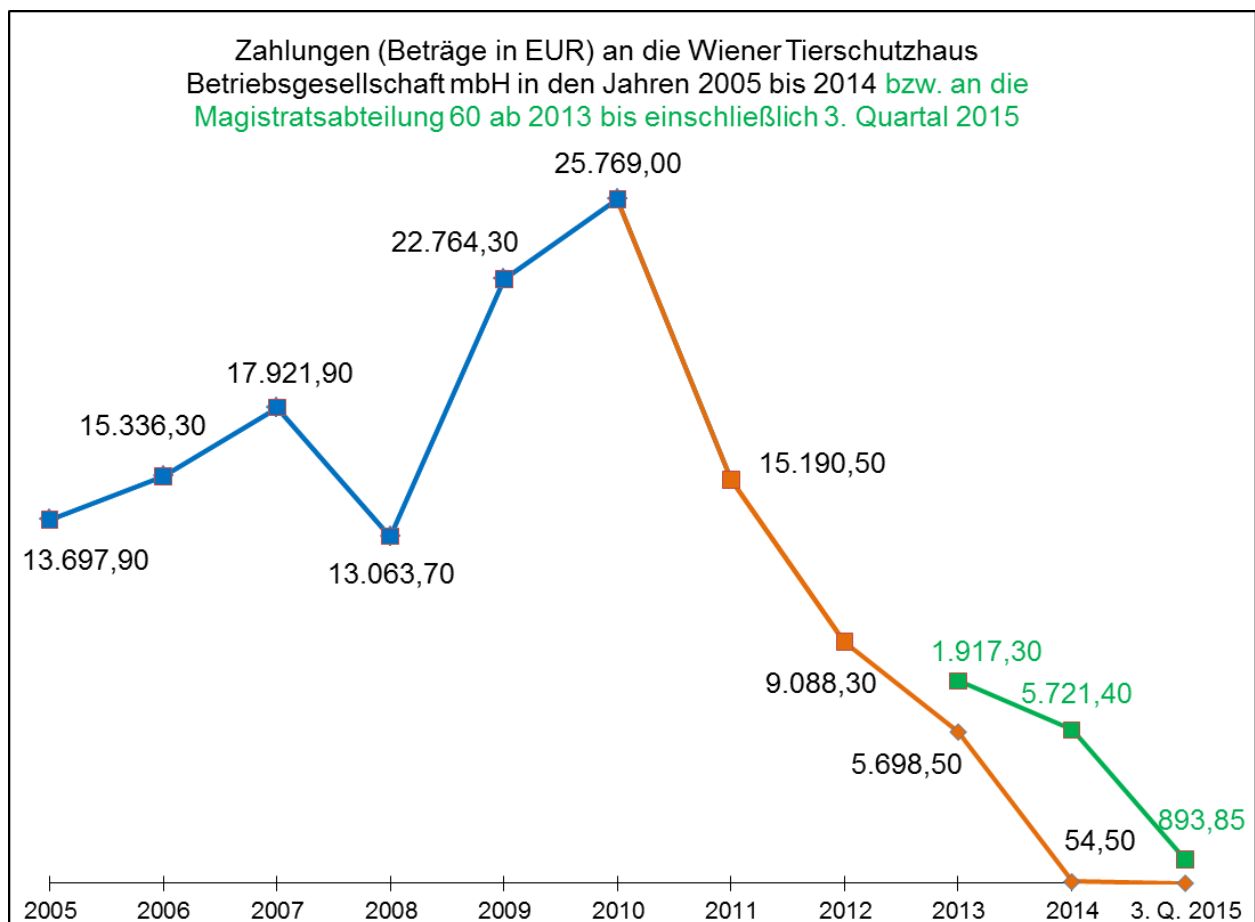


## 5. Kosten

Gemäß den von der Magistratsabteilung 6 bekannt gegebenen Daten wurden von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen in den Jahren 2005 bis 2010 Zahlungen in der Höhe von 108.553,10 EUR an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH geleistet.

Für den Zeitraum von 2011 bis einschließlich des dritten Quartals 2015 betragen die Gesamtkosten 38.564,35 EUR. Diese gliederten sich zum einen in Direktzahlungen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH in der Höhe von 30.031,80 EUR. Darüber hinaus wurden 8.532,55 EUR im Weg der Magistratsabteilung 60 an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH bezahlt.

Abbildung 3: Kosten in den Jahren 2005 bis einschließlich drittes Quartal 2015



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Rückgang der Zahlungen an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH war darauf zurückzuführen, dass sich die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ab Mai 2013 der Magistratsabteilung 60 für die Unterbringung von Tieren im Zuge von Delogierungen bediente. Gleichzeitig war auch ein Rückgang von Delogierungen an sich und von Delogierungen, bei denen Tiere abtransportiert werden mussten, feststellbar.

Der Rückgang der Zahlungen im Weg der Magistratsabteilung 60 an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH war durch die Inbetriebnahme des Tierquartiers Wien ab dem Februar 2015 bedingt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Verwahrung von im Zuge von Delogierungen aus Wohnungen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen abgenommenen Hunden und Katzen nicht mehr im Wiener Tierschutzhaus. Lediglich Vögel und Reptilien werden weiterhin dem Wiener Tierschutzhaus zur Verwahrung übergeben.

## **6. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, mit der Magistratsabteilung 60 in Kontakt zu treten und die Zusammenarbeit in einem gemeinsam erstellten, unterfertigten Schriftstück festzuhalten (s. Pkt. 3.1.2).

### Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die derzeitige gelebte Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 60 auf Basis des Protokolls wird in einer eigenen schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Kontakt mit der Magistratsabteilung 60 aufzunehmen und abzuklären, wie künftig nachvollziehbare Abrechnungen gestaltet werden können (s. Pkt. 3.2.3).

Stellungnahme der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die derzeitig gelebte Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 60 auf Basis des Protokolls wird in einer eigenen schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Ebenso wird eine nachvollziehbarere Rechnungslegung Inhalt dieser Vereinbarung sein.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2016